

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2026 12 vom 15. April 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2026_12

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2026 12 du 15 avril 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2026 12 del 15 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 7. August 2025 (act. II 40 ff.) bestätigende Einspracheentscheid vom 24. November 2025 (act. II 20 ff.). Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht im Umfang von fünf Tagen in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung eingestellt hat.

E. 1.3

Da der Streitwert bei einer Einstelldauer von fünf Tagen, entsprechend Fr. 2'276.50 (Fr. 455.30 x 5, vgl. Dossier Arbeitslosenkasse, [act. IIA] 21), unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 2026, ALV 200 2026 12 - 4 -

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).
2. 2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt sind. Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Tagelder ausbezahlt (Art. 21 AVIG).
2.2 2.2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt. Zu den Kontrollvorschriften zählt namentlich die Pflicht des Versicherten, auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen teilzunehmen (Art. 17 Abs. 3 lit. b AVIG). Die Beratungs- und Kontrollgespräche werden in angemessenen Zeitabständen durchgeführt, jedoch mindestens alle zwei Monate (Art. 21 Abs. 1 AVIV). Die versicherte Person muss sicherstellen, dass sie innerhalb eines Arbeitstages von der zuständigen Amtsstelle erreicht werden kann (Abs. 2).
2.2.2 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens. Bei leichtem Verschulden dauert die Einstellung 1-15 Tage, bei mittelschwerem Verschulden 16-30 Tage und bei schwerem Verschulden 31-60 Tage (Art. 45 Abs. 3 lit. a-c AVIV).
2.2.3 Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung setzt nicht

(zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schaden voraus. Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie ein Schadensrisiko in sich bergen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 2026, ALV 200 2026 12 - 5 - (BGE 141 V 365 E. 2.1 S. 367; SVR 2022 ALV Nr. 20 S. 67, 8C_24/2021 E. 3.1). 3. 3.1 Zu Recht unbestritten ist, dass eine versicherte Person durch Säumnis eines vom RAV angesetzten telefonischen Beratungsgesprächs ihre arbeitslosenversicherungsrechtlichen Pflichten verletzt (vgl. E. 2.2 hiervor). Aufgrund der Akten erstellt und auch nicht bestritten ist weiter, dass das am 16. Juni 2025 für 11:00 Uhr angesetzte telefonische Beratungsgespräch nicht stattgefunden hat (Beschwerde S. 1 und Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. III/1). 3.2 Streitig und zu prüfen ist jedoch, ob es der Beschwerdeführer – in Verletzung seiner arbeitslosenversicherungsrechtlichen Pflichten – unterlassen hat, zur vereinbarten Zeit einen eingegangenen Anruf der RAV-Mitarbeiterin entgegenzunehmen. Beweisthema bildet somit die Frage, ob der Anruf eingegangen ist und mithin, ob der Beschwerdegegner die telefonische Verbindung hergestellt hat. Letzterer vertritt die Auffassung, die RAV-Mitarbeiterin habe den Anruf getätigt und die Herstellung einer Verbindung sei nachgewiesen (act. II 22 und Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. III/3). Er stützt sich dabei auf einen Screenshot der Benutzeroberfläche von Microsoft Teams (act. II 68). Der Beschwerdeführer bestreitet hingegen den Eingang eines Anrufs auf seinem Mobiltelefon. Er sei für das vereinbarte Beratungsgespräch bereit gewesen, habe allerdings weder einen Anruf noch eine Nachricht auf seiner Combox erhalten (Beschwerde S. 1). Was den Teams-Auszug angehe, sei einzig die Absicht der RAV-Mitarbeiterin erstellt, eine Verbindung herzustellen, nicht jedoch die tatsächliche Herstellung derselben. Er führt weiter aus, dem Beschwerdegegner wäre es möglich gewesen, seine gegenteilige Annahme zu untermauern, namentlich durch Einholen weiterer Angaben zur Dauer des Anrufversuchs, zum tatsächlichen Verbindungsaufbau zum Mobilfunknetz und zu allfälligen Fehlermeldungen betreffend den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 2026, ALV 200 2026 12 - 6 - Anrufversuch; der Beschwerdegegner wäre hierzu auch verpflichtet gewesen (Beschwerde S. 2). 3.3 3.3.1 Der den Sozialversicherungsprozess beherrschende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts – und der verfügenden Behörde – ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Die Parteien tragen mithin in diesem Verfahrensbereich in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesengebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, durch die Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429, 138 V 218 E. 6 S. 222; SVR 2025 UV Nr. 30 S. 107, 8C_437/2024 E. 6.1). Für eine anspruchsbegründende Tatsache liegt die objektive Beweislast bei der leistungsansprechenden Person (BGE 121 V 204 E. 6a S. 208). Die Partei, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet, trägt indessen die Beweislast für rechtsaufhebende bzw. rechtsvernichtende oder rechtshindernde Tatsachen (BGE 130 III 321 E. 3.1 S. 323, zit. in:

Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_831/2019 vom 13. Februar 2020 E. 3.2.2). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten. Gleiches gilt, wenn der Sachverhalt, den die Partei beweisen will, nicht rechtserheblich erscheint. In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoss gegen das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Auch das Fairnessgebot von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) gewährt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 2026, ALV 200 2026 12 - 7 - in diesem Zusammenhang keinen zusätzlichen Schutz (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; 151 V 258 E. 4.4 S. 261; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C_296/2018 E. 4). 3.3.2 Der Beschwerdeführer hat in der Einsprache (II 38 f.) und in der Beschwerde substantiierte Einwendungen erhoben (vgl. E. 3.2 hiervor). Der Beschwerdegegner hat darauf nicht Bezug genommen. In antizipierter Beweiswürdigung hat er sich damit begnügt, die Ausführungen des Beschwerdeführers als «pauschale Behauptung» zu disqualifizieren und auf den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verweisen (Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. III/3). Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass zusätzliche technische Informationen zu einem anderen Beweisergebnis geführt hätten. Weitere Abklärungen, wie der Beschwerdeführer sie im Einspracheverfahren angeregt hatte, wären somit angezeigt gewesen. Ohne dies zu begründen, hat der Beschwerdegegner jedoch auf solche verzichtet und sich einzig auf den Teams Log-Auszug gestützt; dies, ob schon sich die technischen Einrichtungen in seinem Herrschaftsbereich befinden und nicht in jenem des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdegegner seiner Abklärungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. 3.4 Aus dem Dargelegten folgt, dass der Beschwerdegegner den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Beweismassnahmen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Da der Aufwand für die Beschwerdeführung nicht das Mass dessen überstieg, was dem Einzelnen zur Besorgung eigener Angelegenheiten zugemutet werden darf, hat der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. April 2026, ALV 200 2026 12 - 8 - rer trotz seines Obsiegens keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteidung (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen

Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.